

lamen aber auch seit 1750 die öffentlichen Versammlungen wieder auf; indes wurde durch einen Leibeschaaden Tersteegen selbst das öffentliche Reden seit 1756 unmöglich gemacht. Seine früheren Reden wurden veröffentlicht unter dem Titel „Geistliche Prosaen von des Herrn Tisch gefallen, von guten Freunden auf gelesen und hungrigen Herzen mitgetheilt“, Solingen 1769—1773, 2 Bde. in 4 Thln. Sie zählen nach Form und Inhalt zu den besten Predigten der Art aus jener Periode. Das „Geistliche Blumenbüchlein“, dessen erste Auflage einige der schönsten geistlichen Lieder Tersteegens enthält, war bereits 1727 fertig gestellt worden, obgleich es erst zu Frankfurt und Leipzig 1729 veröffentlicht wurde; den späteren Auflagen wurden noch weitere Gedichte einverleibt. G. Kerlen gab zu Essen 1855 eine fünfzehnte und letzte Originalausgabe heraus. Nach und nach fanden auch einige dieser Lieder Aufnahme in die reformirten Gesangbücher. Tersteegen, der nie verheiratet war und trotz seiner schwächlichen Gesundheit allerlei Strapazen sich unterzogen hatte, erreichte gleichwohl ein Alter von 71 Jahren; er starb am 3. April 1769. Seine Schriften, Reden, Erbauungsbücher, geistlichen Lieder und Briefe sind seit seinem Tode oft herausgegeben worden; ein polemisches Buch, „Gedanken über die Werke des Philosophen von Sanssouci“, wurde sogar von Tersteegens Freund Feder dem König Friedrich II. mitgetheilt und soll Anerkennung von Seiten des Monarchen gefunden haben. (Vgl. Barthel, Tersteegens Leben, Bielefeld 1852; Kerlen, G. Tersteegen, der fromme Liederdichter und thätige Freund der inneren Mission, 2. Aufl., Mülheim a. d. Ruhr 1853; M. Goebel, Gesch. des christlichen Lebens in der rheinisch-westfäl. evangel. Kirche III, Coblenz 1860, 289 ff.; Nelle, G. Tersteegens geistliche Lieder. Mit einer Lebensgeschichte des Dichters und seiner Dichtung [sic], Gütersloh 1897.) [A. Zimmermann S. J.]

Tertiärer und Tertiärerinnen heißen die Angehörigen der sogen. „dritten Orden“, d. h. diejenigen Personen, welche nach der „dritten Regel“ der verschiedenen Orden entweder außerhalb eines Klosters in der Welt oder in klösterlicher Gemeinschaft zusammenleben. Die Idee, welche dem Institute der Tertiärer zu Grunde liegt, ist im Allgemeinen die, daß Personen, welche durch besondere Umstände gehindert sind, in den eigentlichen Orden einzutreten, die Vortheile des Ordenslebens soweit als möglich zugewendet werden sollen. Am klarsten ist dies ausgesprochen in der Regel des dritten Ordens vom hl. Franciscus, der, wenn auch nicht der älteste dieser Orden, doch das Vorbild für die meisten derselben geworden ist. Man unterscheidet die Tertiärer gemäß dem oben Bemerkten als weltliche und als regulirte (*fratres et sorores ordinis tertii saecularis* bzw. *in communi viventes*).

1. **Weltliche Tertiärer.** 1. Der bedeutendste unter allen dritten Orden ist der vom hl. Franz von Assisi (s. d. Art. IV, 1805) im J. 1221 gegrün-

dete „Orden von der Buße“ (*ordo de poenitentia, ordo continentium*). Der Heilige gab den Betretenden zunächst mündliche Anweisungen und verfaßte sodann eine besondere Regel für sie; daß schon Papst Honorius III. den dritten Orden (wohl mündlich) gutgeheißen und empfohlen hat, ergibt sich aus den Bullen seines Nachfolgers Gregor IX. vom 25. Juni 1227 und 30. März 1228. Innocenz IV. unterstellte durch eine Bulle vom 18. Juni 1247 den Orden von der Buße in Italien und Sicilien der Leitung und Visitation der Minderbrüder, was Sixtus IV. durch die Bulle Romani Pontificis providentia vom 15. December 1471 bezüglich sämtlicher Mitglieder des dritten Ordens verfügte. Von Umbrien und Toscana aus verbreitete sich der Orden von der Buße in Kurzem über ganz Italien, wo er dem Feudalwesen des 13. Jahrhunderts einen mächtigen Schlag versetzte, indem die dritte Regel das Waffentragen und für gewöhnlich auch die Ablegung feierlicher Eidschwüre verbot; die gegen denselben entstandene Opposition ward mit Hilfe der Bischöfe und Päpste, welche den Orden zu fördern suchten, überwunden (vgl. Revue des questions historiques XLVIII [1890], 567 ss.). Frühzeitig gelangte der dritte Orden auch in Frankreich, in Spanien und Portugal, sowie in Deutschland zur Einführung; in Frankreich gehörte der heilige König Ludwig IX. (s. d. Art.) und dessen Mutter, die hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen und Hessen (s. d. Art.). Die schriftliche Bestätigung erfolgte, unter einigen Aenderungen der ursprünglichen Regel und mehreren Zusätzen, nach Anderen (vgl. R. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften, Freiburg 1885, 117 ff.) mit völlig neuer Regel, durch Nicolaus IV. in der Bulle Super montem am 18. August 1289. Die in dieser Bulle verzeichnete Regel wurde von allen weltlichen Tertiätern und Tertiärerinnen bis 1888 beobachtet. Damals nahm Leo XIII. eine Reform des dritten Ordens des hl. Franciscus für Weltleute vor, indem er durch die apostolische Constitution Misericors (30. Mai 1888) die Regel entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart mehrfach milderte; namentlich wurde das tägliche Pflichtgebet der Laien auf zwölf Pater noeter, Ave Maria und Gloria Patri reducirt und die vorgeschriebene Beobachtung des Fastens auf die Vigilien vor dem Feste des hl. Franciscus und dem Feste der Unbefleckten Empfängniß beschränkt. Seither sind durch eine Anzahl von Erlassen der römischen Congregationen Erläuterungen zu einzelnen Fragen, z. B. betreffs des Noviciates und der sogen. Generalabsolutionen (S. C. Indulg. 30. Jan. 1896), gegeben worden; insbesondere wurde (S. C. Inquis. 15. Jan. 1895) erklärt, daß es nicht möglich ist, zugleich Mitglied mehrerer dritten Orden zu sein. Besonders wichtig ist auch das Breve Leo's XIII. vom 7. Juli 1896, wodurch